

SYNOPSIS

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens

betreffend die beabsichtigte Änderung des NÖ Sportgesetzes.

1. Inhalt der beabsichtigten Änderung (Begutachtungsversion):

Das NÖ Sportgesetz, LGBl. 5710-0, wird wie folgt geändert:

1. In § 15 entfällt der Abs. 4.
2. Nach dem § 15 wird folgender „§ 15a“ eingefügt:

„§ 15a

Anerkennung von Prüfungen, Ausbildungen
und Berufserfahrung nach dem Recht der
Europäischen Union

- (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat nach dem Recht der Europäischen Union im Einzelfall
 - a) Prüfungen und Ausbildungen, die von Angehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union in diesen Staaten abgelegt wurden und
 - b) Berufserfahrung, die von Angehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union in diesen Staaten erworben wurde,als Ersatz für Prüfungen und Ausbildungen im Sinne dieses Abschnittes anzuerkennen. Bestehen wesentliche Unterschiede zur Qualifikation durch Prüfungen und Ausbildungen im Sinne des § 15 Abs. 3 und sind diese nicht durch Berufserfahrung ausgeglichen, hat die Bezirksverwaltungsbehörde dem Antragsteller eine Eignungsprüfung oder einen Anpassungslehrgang vorzuschreiben.

- (2) Die Landesregierung hat entsprechend der Richtlinie 92/51/EWG über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG die näheren Vorschriften über die Anerkennung von Prüfungen, Ausbildungen und Berufserfahrung nach Abs. 1, insbesondere über den Inhalt und die Durchführung von Eignungsprüfungen, zu erlassen.
- (3) Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Diplomanerkennung nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt.
- (4) Eine bereits ausgesprochene Anerkennung durch ein anderes Bundesland gilt auch für Niederösterreich.“

3. § 28 Abs. 3. lautet:

„Bei Anerkennung von Prüfungen, Ausbildungen und Berufserfahrung nach dem Recht der Europäischen Union hat die Bezirksverwaltungsbehörde sinngemäß nach den Bestimmungen des § 15a zu verfahren, wobei bei wesentlichen Unterschieden in der Qualifikation eine Eignungsprüfung vorzuschreiben ist.“

4. Die Überschrift des VII. Abschnittes lautet: „Umsetzung von Richtlinien, Straf- und Schlussbestimmungen“

5. § 35 erhält die Bezeichnung „§ 36“

6. § 35 (neu) lautet:

„§ 35

Umgesetzte EG-Richtlinien

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, ABl. Nr. L 19, S. 16.

2. Richtlinie 92/51/EWG des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise, ABl. Nr. L 209, S. 25.
3. Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. Nr. L 206 vom 31. Juli 2001, S. 1-51

2. Allgemeiner Teil:

Der Entwurf einer Änderung des NÖ Sportgesetzes wurde übermittelt an:

1. die Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
2. die Abteilung Landesamtsdirektion-Europareferat
3. die Abteilung Landesamtsdirektion-Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle
4. die Abteilung Finanzen
5. die Abteilung Tourismus
6. die Beratungsstellen aller Bezirkshauptmannschaften
7. den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ
8. die Wirtschaftskammer NÖ
9. den Landesschulrat für NÖ
10. den NÖ Berufs-Schilehrerverband
11. den Bergführerverband Wien/NÖ
12. das Bundeskanzleramt
13. die Volksanwaltschaft
14. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
15. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ

Zum übermittelten Entwurf einer Änderung des Sportgesetzes wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Das Bundeskanzleramt, Sektion VI – sport.austria:

Zum unter dem do. Kennzeichen WST5-A-130/75 vom 1. Juli 2003 ergangenen Entwurf einer Novelle zum NÖ Sportgesetz nimmt das Bundeskanzleramt wie folgt Stellung:

Zu Z 2 (§ 15a Abs. 2):

Der Titel der Richtlinie 92/51/EWG sollte richtig mit „... mit eine zweite allgemeine...“ wiedergegeben werden.

Zu Z 3 (§ 28 Abs. 3):

Dem Text sollte die Absatzbezeichnung „(3)“ vorangestellt werden.

Zu Z 6 (§ 35 Z 2 und 3)

In der Novellierungsanordnung wird einem „§35 (neu)“ mit den Worten „§35 (neu) lautet:“ ein bestimmter Wortlaut gegeben. Nach den üblichen rechtstechnischen Standards wäre von einem „§ 35 (neu)“ nur dann zu sprechen, wenn ein solcher soeben durch eine andere Novellierungsanordnung (vor allem eine Ummumerierung) entstanden wäre. Richtigerweise wäre hier etwa die Formulierung „Als neuer § 35 wird eingefügt:“ zu verwenden.

Vor der Angabe der Fundstelle der Richtlinie 92/51/EWG sollte zur Vervollständigung der Wiedergabe des Titels der Richtlinie die Wortfolge „in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG“ eingefügt werden.

Auch zu der in Z 3 genannten Richtlinie wäre zu bemerken, dass diese mit ihrem vollständigen Wortlaut zitiert werden sollte.

| |
|--|
| <i>Der Stellungnahme des Bundeskanzleramtes, Sektion VI – sport.austria, wurde wie folgt begegnet:</i> |
|--|

Den Hinweisen wurde unter Bedachtnahme auf das Ergebnis der Vorbegutachtung des Entwurfes durch die Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst Rechnung getragen.

2. Die Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst:

Zu dem mit Schreiben vom 1. Juli 2003 übermittelten Entwurf einer Änderung des NÖ Sportgesetzes teilen wir Ihnen mit, dass gegen die beabsichtigten Änderungen, da unsere Anregungen aus der Vorbegutachtung berücksichtigt wurden, keine Einwände bestehen.

Angemerkt wird lediglich, dass bei der Änderungsanordnung der Z. 2 bei der Paragraphenbezeichnung „§ 15a“ die Anführungszeichen entfallen sollten.

Der Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst wurde wie folgt begegnet:

Der Anmerkung im 2. Satz der Stellungnahme wurde entsprochen.

3. Die Abteilung Finanzen:

Die Abteilung Finanzen nimmt zum Entwurf einer Änderung des NÖ Sportgesetzes wie folgt Stellung:

Nach den Erläuterungen ist die Umsetzung von zwei EU-Richtlinien betreffend die Anerkennung von Hochschuldiplomen, die eine mindestens dreijährige Berufsbildung abschließen, sowie die Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise beabsichtigt.

Das Anerkennungsverfahren bezüglich Befähigungsnachweise für den Betrieb einer Schischule und für die Ausübung der Tätigkeit eines Bergführers, die in EWR-Vertragsstaaten erworben wurden, wird durch die Neuregelung aufwändiger gestaltet und unter bestimmten Voraussetzungen auch auf Drittstaaten ausgedehnt. Damit ist von Mehrkosten für das Land auszugehen, wenngleich einzuräumen ist, dass die zusätzlichen Kosten eher gering sein werden.

Zur Kostenfrage wird im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt, dass die gegenständlichen rechtsetzende Maßnahme eine verpflichtende Umsetzung zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechts darstellt und somit vom Geltungsbereich

der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften ausgenommen ist.

Unabhängig von der Anwendbarkeit der Konsultationsvereinbarung ergibt sich jedoch eine unmittelbare und unbedingte Verpflichtung zur Beschreibung der finanziellen Auswirkungen aus den NÖ Legistischen Richtlinien 1987 (Fassung 2001). Nach Punkt 4.4.2.1 muss der Allgemeine Teil des Motivenberichtes eine der Konsultationsvereinbarung entsprechende Kostendarstellung (und damit eine solche gemäß den Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes) enthalten. Die bereits aufgezeigten Mehrkosten wären daher im Motivenbericht zu quantifizieren.

Hingewiesen wird weiters darauf, dass der gegenständliche Entwurf nicht den Interessenvertretungen für die Gemeinden übermittelt wurden (Punkt 4.2.4.2 der NÖ Legistischen Richtlinien 1987).

Der Stellungnahme der Abteilung Finanzen wurde wie folgt begegnet:

Wie bereits in Punkt 7 des Allgemeinen Teiles des Motivenberichtes ausgeführt, wird auf Grund der bisherigen Erfahrungen nur eine geringfügige Anzahl von Anträgen erwartet. Es werden daher keine zusätzlichen Kosten für das Land entstehen. Einem allfälligen höheren Aufwand bei der Vollziehung stünden Mehreinnahmen durch Verwaltungsabgaben der Antragsteller gegenüber.

Auf die Einbeziehung der Interessenvertretungen für die Gemeinden wurde deshalb verzichtet, weil allgemeine Interessen der Gemeinden durch die Novelle nicht berührt werden.

4. Die Abteilung Landesamtsdirektion-Europareferat:

Zu WST5-A-130/75 vom 1. Juli 2003 schlagen wir vor, den Begriff „Nach dem Recht der Europäischen Union“ (§ 15a, Überschrift, § 28 Abs. 3, etc.) nicht zu verwenden, da die „Europäische Union“ als Rechtspersönlichkeit vom Konvent zwar vorgeschlagen, aber von der Regierungskonferenz noch nicht beschlossen, geschweige denn von den Mitgliedsstaaten ratifiziert ist, sondern durchgängig (auch in der EB) die im § 35 verwendeten Begriffe.

Der Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion-Europareferat wurde wie folgt begegnet:

Die vorgeschlagenen Bezeichnungen wurden in den Text der Novelle übernommen.

5. Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land Niederösterreich:

Zum angeführten Entwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ ist bei Inkrafttreten des Entwurfes allenfalls als Verwaltungsstrafbehörde betroffen.

Nach den Erläuterungen ist eine Berufung in dem von der Novelle erfassten Bereich an die Landesregierung möglich. Eine Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ ist lediglich im § 13 vorgesehen, welcher von der Novelle nicht erfasst ist.

Es wird daher kein Einwand erhoben.

Hinsichtlich der Kosten wird davon ausgegangen, dass keine Änderung in der bisherigen Belastung des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land NÖ durch den von der Novelle umfassten Bereich zu erwarten ist.

Auf Grund der Stellungnahme des Unabhängigen Verwaltungssenates war eine Änderung des Entwurfes nicht erforderlich.

6. Die Wirtschaftskammer Niederösterreich:

Zu dem am 1. Juli 2003 übermittelten Begutachtungsverfahren bestehen seitens der Wirtschaftskammer Niederösterreich keine Einwände.

7. Die Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer:

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erhebt gegen das NÖ Sportgesetz keinen Einwand.